

Thüringer Ministerium für Digitales und Infrastruktur
Postfach 90 03 62 | 99106 Erfurt

Erfurt, 28. April 2025

**An die
für die Städtebauförderung
zuständigen Fachbereiche**

Hinweis: Dieses Schreiben wird ausschließlich per E-Mail versandt
(gemäß Verteiler).

Abrechnung der Städtebauförderungsprogramme

Einreichungsfristen für Gesamtabrechnungen und Zwischenabrechnungen

- Bund-Länder-Programm „Stadtumbau Ost“
- Bund-Länder-Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“
- Bund-Länder-Programm „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“
- Bund-Länder-Programm „Soziale Stadt“
- Bund-Länder-Programm „Kleinere Städte und Gemeinden im ländlichen Raum“
- Bund-Länder-Programm „Zukunft Stadtgrün“

(für die beiden Investitionspakte „Soziale Integration im Quartier“ und „Sportstätten“ ergeht ein gesondertes Schreiben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Programmabrechnung des im Jahr 2012 ausgelaufenen Bund-Länder-Programms „Sanierung und Entwicklung“ ist fristgerecht zum 31. Dezember 2024 seitens des Landes gegenüber dem Bund erfolgt. Eine Rückmeldung des Bundes liegt derzeit noch nicht vor. Die entsprechenden Prüfbescheide des Landes wurden inzwischen überwiegend von der Bewilligungsbehörde an die Kommunen ausgestellt, in Einzelfällen stehen aufgrund von Klärungsbedarfen die Bescheide noch aus.

Nach der erfolgten Abrechnung dieses ersten großen Bund-Länder-Programms wurde in der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2020 zwischen Bund und Ländern erstmals ein verbindlicher Endabrechnungszeitpunkt auch für jene Städtebauförderungsmaßnahmen festgelegt, die aus den bis zum 31. Dezember 2019 laufenden oben genannten Programmen gefördert wurden.

Diese Regelung wurde in der aktuellen Verwaltungsvereinbarung zur Städtebauförderung 2023/2024 bestätigt.

Dementsprechend sind die betreffenden Förderprogramme bis spätestens 31. Dezember 2027 durch die Länder gegenüber dem Bund abzurechnen.

Um einen ausreichenden Prüfungszeitraum auf Landesebene sicherzustellen und den Anforderungen des Bundes zu entsprechen, sind die Programmkommunen verpflichtet, ihre Abrechnungen der Fördermaßnahmen bis zum **31. Dezember 2025** bei der Bewilligungsbehörde (Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat „Städtebauförderung“) einzureichen.

Abweichend gilt für Gesamtmaßnahmen mit Ausgaberesten noch für das Jahr 2025 eine verlängerte Einreichungsfrist bis zum **30. Juni 2026**.

weiterführender Hinweis:

Es wird hier bereits darauf aufmerksam gemacht, dass bei Fortführung in einem neuen Bund-Länder-Programm („Lebendige Zentren“, „Sozialer Zusammenhalt“, „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“) darüber hinaus eine Zwischenabrechnung für diese Programme vom Bund vorgegeben ist, ebenfalls bis spätestens 31. Dezember 2027. Da hierfür noch Klärungsbedarfe mit dem Bund bestehen, ist eine Abgabe dieser Zwischenabrechnung bei der Bewilligungsstelle zum gleichen Stichtag wie die Gesamtabrechnung der ausgelaufenen Programme nicht realistisch. Ich bitte aber, sich darauf einzurichten, dass eine entsprechende Abforderung und die damit verbundenen Aufgaben zeitnah anstehen werden.

Da zur Programmabrechnung alle Einzelverwendungsnachweise vorgelegt und geprüft sein müssen, wird dringend darum gebeten, diese sobald wie möglich nach Abschluss der noch laufenden Fördervorhaben bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

Zur Vorbereitung der Gesamt- oder Zwischenabrechnung können die Zuwendungskontrolllisten (ZKL) und die Maßnahmenlebensläufe, in denen alle für die Abrechnung notwendigen Daten enthalten sind, von den für Ihre Gemeinde zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Bewilligungsbehörde abgerufen werden.

Bitte verwenden Sie für die jeweilige programmbezogene Abrechnung das überarbeitete Formular „Gesamtabrechnung“, das auf der TMDI-Internetseite <https://digitales-infrastruktur.thueringen.de/unsere-themen/bau/staedtebaufoerderung/foerderungsrichtlinien-und-formulare> bereitgestellt wird und reichen Sie die vollständigen Nachweise fristgerecht ein.

Zum Thema „Gesamtabrechnung“ wird am **28. August 2025** eine Informationsveranstaltung stattfinden. Neben allgemeinen Hinweisen zur Abrechnungspraxis wird es Gelegenheit geben, Erfahrungen aus der Praxis zu teilen. Eine gesonderte Einladung mit weiteren Details folgt zu einem späteren Zeitpunkt.

Für etwaige weitere Rückfragen oder Unterstützung bei der Abwicklung der Abrechnung über die oben genannte Übersendung der ZKL und Maßnahmenlebensläufe hinaus können grundsätzlich die für Ihre Gemeinde zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Bewilligungsbehörde kontaktiert werden. Es wird jedoch gebeten, vorerst von telefonischen Kontaktaufnahmen abzusehen und stattdessen Ihre Fragen in Bezug auf die Endabrechnung per E-Mail an staedtebaufoerderung@tmdi.thueringen.de bis zum 13. Juni 2025 einzureichen. Im Rahmen der im TMDI gegründeten Arbeitsgruppe „Gesamtabrechnung“ sollen Verständnisfragen gesammelt und aufgearbeitet werden.

Die Einhaltung der vorgegebenen Fristen ist von entscheidender Bedeutung, um einen ordnungsgemäßen Abschluss der Förderprogramme gegenüber dem Bund sicherzustellen.

Wir danken Ihnen für Ihre Kooperation und Ihr Engagement im Bereich der Städtebauförderung und verweisen ergänzend auf die beigefügte Anlage mit wichtigen Hinweisen zur Abrechnung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

gez. Anja Maruschky

(ohne Unterschrift, da elektronisch gezeichnet)

Anlage: Hinweise zur Abrechnung